

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Elternbildung

Fachbereich
Jugend, Soziales und Gesundheit
Jugendamt
Stand: 01.01.2013

„Eigentlich braucht jedes Kind drei Dinge: Es braucht Aufgaben, an denen es wachsen kann, es braucht Vorbilder, an denen es sich orientieren kann, und es braucht Gemeinschaften, in denen es sich aufgehoben fühlt.“

Prof. Gerald Hüther

Präambel

Anliegen des Landkreises ist es, im Rahmen des Thüringer Bildungsmodells *nelecom* – Neue Lernkultur in Kommunen - ein ganzheitliches Familienfördersystem zu etablieren.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt möchte, dass sich die Familien mit ihren Kindern im Landkreis wohl fühlen. Familie ist die wichtigste Bezugsgröße für Kinder, daher müssen Familien in ihren Erziehungs- und Bildungsbereichen gestärkt werden. Die Ansprechpartner für Familien in Konflikt- und Notsituationen müssen bekannt sein. Transparenz und Möglichkeiten der Beteiligung können dazu beitragen, dass im Landkreis bestehende Bildungschancen von allen wahrgenommen werden können.

Eltern schöpfen aus einem weiten Repertoire an Erfahrungen und Kompetenzen, um alltägliche Herausforderungen in der Erziehung der Kinder zu bewältigen. Dennoch stoßen Eltern immer wieder an Grenzen beim Streben nach optimaler Förderung des Nachwuchses. Hier setzen Angebote der Elternbildung an, um Eltern die gesuchten Informationen und Unterstützung anzubieten und somit eine höhere Sicherheit im Erziehungsalltag zu geben.

Ziel dieser Angebote und Maßnahmen sind die Förderung der kindlichen Entwicklung und des Zusammenlebens in den Familien sowie die Stärkung der Erziehungskompetenz und Erziehungsverantwortung der Eltern. Sie erhalten die Möglichkeit, im Rahmen der niedrigschwellig angesetzten (und im unmittelbaren Lebensumfeld der Familien verorteten) Angebote, Erfahrungen auszutauschen, die eigenen Stärken zu entdecken und praktische Anregungen für die Erziehung der Kinder zu sammeln.

Um diese Angebote und Maßnahmen umzusetzen und für Familien erreichbar zu machen, gewährt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürlHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – in Verfolgung der Ziele des § 16 SGB VIII Zuschüsse zu Maßnahmen der Elternbildung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über eine Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt entschieden.

I. Fördergrundsätze

a. Förderberechtigung

Förderberechtigt sind ausschließlich öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, die im Amtsbereich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt tätig sind. Die Maßnahmen sind ausschließlich für die im Landkreis wohnenden sorgeberechtigten Eltern bestimmt.

b. Höhe der Zuwendung

Projekte der Elternbildung können mit höchstens 1.000 € pro Maßnahme und Träger bezuschusst werden.

Wurden durch das Jugendamt mit dem Träger Fachleistungsstunden im Rahmen Erziehungsbeistandschaft oder Sozialpädagogischer Familienhilfe verhandelt, so werden maximal 12 Fachleistungsstunden pro Maßnahme anerkannt und gewährt.

Maßnahmen über 1.000 € bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

c. Förderbereich

Grundsätzlich werden nur Elternbildungsmaßnahmen gefördert. Schwerpunkte, Ziele, Zielgruppe sind ausführlich im Antrag zu beschreiben.

Die Förderung muss folgende Voraussetzungen erfüllen;

- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch den Träger der Maßnahme muss gesichert sein.
- Der Antragsteller muss den Bewilligungsbescheid anerkannt haben.
- Die Dauer der Bildungsmaßnahme muss mindestens 1 Stunde betragen.
- Gefördert werden Bildungsmaßnahmen ab 5 Teilnehmern.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Bereiche des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gefördert werden (z. B. Sportförderung, Ehrenamts- und Kulturförderung).

Alle Kreiszuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden.

d. Antragstellung

Die Anträge auf Kreiszuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Elternbildung sind anhand des entsprechenden Formulars an das Jugendamt des Landratsamtes zu richten.

Grundsätzlich sind alle Anträge 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen. Mit dem Antrag werden die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln“ (Anlage 1) anerkannt.

II. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

a. Anerkennung von Honoraren

Für die Förderung von Honoraren externer Referenten muss ein Nachweis über die fachliche Eignung und der Vertrag bei Abrechnung der Maßnahme vorgelegt werden.

Je nach Qualifikation sind maximale Honorarkosten in Höhe von bis zu:
40,00 – 100,00 € pro Stunde für Ärzte/Dozenten aus dem Uni-/Hochschulbereich
30,00 – 40,00 € pro Stunde für Hebammen, Pädagogen

Mitarbeiter von Trägern, die bereits durch den Landkreis gefördert werden und zusätzlich eine Förderung entsprechend dieser Grundsätze beantragen, müssen nachweisen, dass sie außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses tätig werden.

b. Anerkennung von Fahrt- und Reisekosten

Für Teilnehmer, die anspruchsberechtigt nach §§ 19 bis 32 SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder nach §§ 27 bis 46 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind oder die Leistungen nach dem § 2 AsylbLG beziehen, können gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise Fahrt- und Reisekosten in Höhe der Tarife des öffentlichen Nahverkehrs anerkannt werden. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind Gruppentarife und Frühbucherrabatte zu nutzen. Für die Nutzung kommerzieller Busunternehmen ist glaubhaft darzulegen, dass dadurch gegenüber der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Kostenminimierung erreicht bzw. die Anreise in keinem vernünftigen Aufwand-Nutzen-Verhältnis steht.

c. Grundlage der Zuwendung

Grundlage der Zuwendung bildet die Höhe der anerkannten Gesamtkosten. Nicht anerkannte Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

d. Eigenanteil

Der Eigenanteil des Maßnahmeträgers ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

Anerkannt werden auch:

- Nichtgeldwerte Leistungen in Form der Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen (Stundenumfang)
- Bereitstellung von Räumlichkeiten
- Bereitstellung von ggf. Material und Getränken für die Teilnehmer.

e. Auszahlung der Zuwendung

Die Anweisung einer Zuwendung erfolgt auf das Konto des Trägers der Maßnahme. Zahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen. Wird eine Abschlagszahlung gewünscht, ist dies schriftlich zu beantragen.

f. Fördermittelrückzahlung

Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist das Jugendamt unverzüglich, mit der entsprechenden Begründung, schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an den Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen.

Im Einzelfall wird geprüft, in wie weit bereits getätigte Ausgaben vom Zuwendungsempfänger, entsprechend des gültigen Zuwendungsbescheides, anerkannt werden können. Hierbei werden **maximal** entstandene Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit sowie nicht vermeidbare Kosten für Unterkunft (Stornierungskosten) und öffentliche Verkehrsmittel anerkannt.

III. Widerruf

Das Jugendamt kann bei nachgewiesenem Missbrauch (zweckentfremdeter Einsatz) oder bei nichtwahrheitsgemäßen Angaben in der Antragstellung durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlung den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückfordern.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Saalfeld, den

Hartmut Holzhey
Landrat

Anlage 1

ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN

für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln

Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem vorgelegten Kostenvoranschlag zu verwenden.

Sie dürfen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung auch auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nur insoweit abgefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.

Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.

Außerdem ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten.

Mit der Investitionsmaßnahme kann erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Es ist zu beachten, dass die Auszahlung der Fördergelder mit der Baufortschreibung erfolgt. Werden vom Zuwendungsempfänger Zuwendungen durch vorzeitigen Mittelabruf in Anspruch genommen, fallen für diesen Zeitraum Zinsen an. Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Berechnung der Zinsen ergibt sich aus der LHO. Die Verzinsung läuft vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung. Die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend. Die bei Abschluss der Maßnahme nicht entsprechend dem Finanzierungsplan anteilig verbrauchten Zuwendungsmittel sind an die Kreiskasse unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

Sollte die geförderte Maßnahme nicht dem vorgesehen Verwendungszweck erhalten bleiben, ist der Zuschuss unter Berücksichtigung einer Abschreibung von 4% pro Jahr zurückzuzahlen. Baumaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie für 25 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben.

Die Eigentumsverhältnisse müssen grundsätzlich geklärt sein. Ist der freie Träger nicht Eigentümer (Objekt, Grundstück) muss ein Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren vorliegen. Für jede Änderung des Verwendungszwecks und für einen Eigentums- und Besitzwechsel ist die Zustimmung einzuholen.

Die Verwendung der Fördermittel ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten (siehe auch Bewilligungsbescheid) nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen.

Erstreckt sich die Maßnahme über das laufende Rechnungsjahr hinaus, so ist auf Verlangen binnen 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht je nach den besonderen Umständen oder nach Vereinbarung aus

1. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen oder
2. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ohne Belege oder
3. einem sachlichen Bericht und einem Bericht über die Prüfung der Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers

In dem sachlichen Bericht sind der Ablauf der Maßnahme, die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen.

Die zahlenmäßige Nachweisung ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Ausgaben sind nach den Einzahlungen einzutragen und ggf. wie im Kostenvoranschlag aufzugliedern.

Die Nachweisung hat auch für den gleichen Zweck eingesetzten eigenen und von dritter Seite gewährten Mittel zu umfassen.

Erstrecken sich die Zuwendungen auf bestimmte in sich abgegrenzte Teile einer größeren Maßnahme, so genügt der Nachweis für diesen Teil der Gesamtmaßnahme. Wenn ein Zwischennachweis zu führen ist, genügt an der Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege. Die Verwendung ausgezahlter Mittel kann untersagt und die Auszahlung weiterer Mittel abgelehnt werden, wenn der (Zwischen-) Nachweis nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig geführt wird der andere Gründe dies rechtfertigen.

Das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen jederzeit zu prüfen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er trägt die durch die Heranziehung eines ggf. notwendigen Beauftragten entstehenden Kosten.

Anlage 2

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
 Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit
 Jugendamt
 Rainweg 81
 07318 Saalfeld

A N T R A G
auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung Elternbildung

Antragsteller (Name/Bezeichnung, Anschrift)	
Ansprechpartner	Bankverbindung
Telefon	
Telefax	Name und Sitz des Kreditinstitutes
E-Mail	BLZ
	Kontonummer
Projektbezeichnung	
Zielgruppe/Teilnehmerkreis (Anzahl Teilnehmer usw.)	
Kurzbeschreibung mit Zielstellung des Projektes	
Termin/Durchführungszeitraum (von-bis)	
Höhe der beantragten Zuwendung	Gesamtausgaben
EUR	EUR

bitte wenden

Kosten- und Finanzierungsplan

AUSGABEN		EINNAHMEN	
Personalkosten (bitte differenziert auflühren)			
Honorarkräfte (Kopie Vertrag beifügen)	€	Teilnehmerbeiträge	€
	€	Eigenleistung des Trägers	€
	€	Kommunale Förderung	€
		Sonstige Einnahmen	
GESAMT PK	€		€
Sachkosten			
Verpflegung/Lebensmittel	€		
Veranstaltung/Programm	€		
Material	€		
Fahrtkosten Teilnehmer	€		
Sonstiges	€		
GESAMT SK	€		
GESAMTAUSGABEN	€		

Diesem Antrag ist ein Kurzkonzept beizulegen!

Es wird versichert, dass der beantragte Zuschuss nur für die durchgeführte Maßnahme verwendet wird. Die Fördergrundsätze werden verbindlich anerkannt. Die Richtigkeit aller Angaben - auch der auf allen Zusatzunterlagen - wird bestätigt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
 Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit
 Jugendamt
 Rainweg 81
 07318 Saalfeld

VERWENDUNGSNACHWEIS
Projektförderung Elternbildung

Maßnahmeträger (Name/Bezeichnung, Anschrift)	Ansprechpartner	
	Telefon	
	Telefax	
	E-Mail	
	Bankverbindung	
	Name und Sitz des Kreditinstitutes	
	BLZ	
	Kontonummer	
Projektbezeichnung		
Termin/Durchführungszeitraum (von-bis)		Anzahl Teilnehmer
Höhe der gewährten Zuwendung		Gesamtausgaben
EUR		EUR

bitte wenden

Kosten- und Finanzierungsplan

AUSGABEN		EINNAHMEN	
Personalkosten (bitte differenziert auflühren)			
Honorarkräfte (Kopie Vertrag beifügen)	€	Teilnehmerbeiträge	€
	€	Eigenleistung des Trägers	€
	€	Kommunale Förderung	€
		Sonstige Einnahmen	
GESAMT PK	€		€
Sachkosten			
Verpflegung/Lebensmittel	€		
Veranstaltung/Programm	€		
Material	€		
Fahrtkosten Teilnehmer	€		
Sonstiges	€		
GESAMT SK	€		
GESAMTAUSGABEN	€		

Diesem Verwendungsnachweis ist der **Auswertungsbogen sowie eine Teilnehmerliste** (Name, Wohnsitz) zur durchgeführten Maßnahme beizulegen (ANLAGE I zum Verwendungsnachweis).

Die Richtigkeit aller Angaben - auch der auf allen Zusatzunterlagen - wird bestätigt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

ANLAGE I zum Verwendungsnachweis

Die vorliegende Statistik wird nach Beendigung der bezeichneten Maßnahme vom Maßnahmeträger erstellt.

**Projektförderung für Maßnahmen der Elternbildung
- AUSWERTUNGSBOGEN -**

Maßnahme: _____

Zeitraum: _____

Träger der Maßnahme: _____

Jeweils Anzahl einzutragen / Mehrfachnennungen sind möglich

Teilnehmer insgesamt	
TEILNEHMERSTRUKTUREN	
Zuordnung der Teilnehmer nach Geschlecht	Mütter:
	Väter:
Zuordnung der Teilnehmer nach Nationalitäten	deutsch:
	ausländisch:
Zusatzinformationen - falls bekannt:	
Anzahl Alleinerziehende	
Anzahl Teilnehmer mit kinderreichen Familien (3 und mehr Kinder)	
Kurzeinschätzung des Projektes zur Zielerreichung:	
Im Rahmen des Projektes festgestellter Bedarf zur Bearbeitung weiterer Schwerpunkte im Bereich der Elternbildung:	

Anmerkung:

Bei Veranstaltungen/Aktionen ohne Anmeldung sind Schätzungen des/der durchführenden Träger/s ausreichend.